

**Zeitschrift:** Schweizerische Bauzeitung  
**Herausgeber:** Verlags-AG der akademischen technischen Vereine  
**Band:** 113/114 (1939)  
**Heft:** 22

**Artikel:** Neue Zürcher Schulhäuser und Kindergärten: Bildbericht  
**Autor:** Zürich. Schulamt  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-50617>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

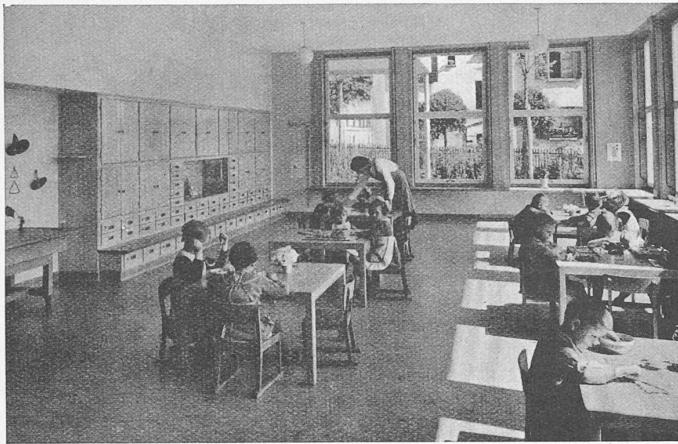


Abb. 7. Kindertagesaal auf dem Rebhügel

## Neue Zürcher Schulhäuser und Kindergärten

Bildbericht herausgegeben vom Schulamt der Stadt Zürich

Auf die Schweizerische Landesausstellung hin hat das Schulamt der Stadt Zürich eine Denkschrift herausgegeben, die gleichsam als Schlussstein der grossen Schulbau-Etappe unseres Jahrzehnts die gewaltige Leistung im Bilde zusammenfasst, die die Stadt auf diesem Gebiete aufzuweisen hat. Nicht weniger als sieben Schulhäuser mit Turnhallen, zwei Turnhäuser mit Schularäumen, dazu drei Kindertagesgebäude und das grosse Gewerbeschulhaus sind in diesem Zeitraum erstellt worden, z. T. durch das städtische Hochbauamt unter Leitung von Stadtbaumeister H. Herter, z. T. durch freischaffende Architekten auf Grund von Wettbewerbsfolgen. Da die «SBZ» manche davon<sup>1)</sup> ihren Lesern bereits vorgeführt hat, möchte sie heute das Bild abrunden durch die Wiedergabe einiger typischer Werke: des Schulhauses Manegg in Zürich-Wollishofen und der beiden neuesten Kindertagesgebäude. Zugleich möge diese Wiedergabe zur Empfehlung des 36-seitigen Bildberichts dienen, der für 1 Fr. bei der Schulkanzlei der Stadt zu beziehen ist.

Das Schulhaus Manegg in Zürich-Wollishofen (S. 258/259) hat Arch. Dr. Roland Rohn auf Grund seines Wettbewerbsfolges von 1932<sup>2)</sup> in den Jahren 1934/35 erbaut. Es enthält im dreigeschossigen Haupttrakt 12 Klassen, Nebenräume und Singsaal, im niedrigen Flügel rechts zwischen Haupteingang und Turnhalle eine Jugendherberge zu  $2 \times 30$  Schlafstellen, im Obergeschoss die Hauswartwohnung. Eine ausführliche Darstellung

<sup>1)</sup> Friesenberg Bd. 101, S. 20\*; Witikon Bd. 103, S. 203\* und Bd. 109, S. 192\*; Altstetten Bd. 110, S. 227\*.

<sup>2)</sup> «SBZ» Bd. 99, S. 298\* bis 339\* (Juni 1932).

Aus „Neue Zürcher Schulhäuser“  
Bildbericht des Schulamts der Stadt Zürich

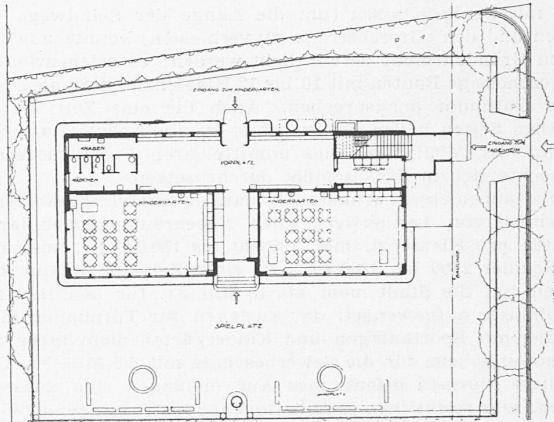
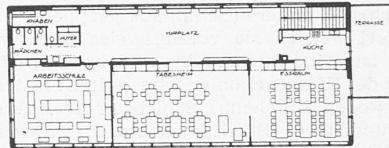
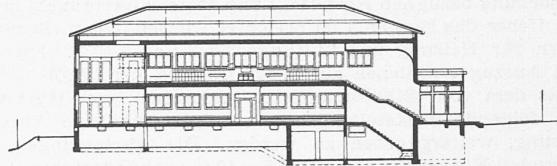


Abb. 4 bis 6. Kindergarten auf dem Rebhügel, 1 : 600  
Arch. Stadtbaumeister H. HERTER, Zürich

des Baues erfolgte im «Baumeister» vom September 1936. Baukosten Schulhaus 52,60 Fr./m<sup>3</sup>, Turnhalle 45 Fr./m<sup>3</sup>.

Die Kindertagesgebäude Grüttistrasse und Rebhügel haben nahezu das gleiche Bauprogramm und gleiche Ausstattung. Beide enthalten im Erdgeschoss zwei Kindergartenräume, im Obergeschoss Grüttistrasse liegen drei Schulzimmer, wovon zwei der Arbeitsschule und eines als Spezialklasse dienen, im Obergeschoss Rebhügel ein Raum der Arbeitsschule und ein Tagesheim, bestehend aus Aufenthaltsraum, Essraum und kleiner Küche und Waschgelegenheit im Korridor. Die Kindergartenräume einerseits, die Obergeschossräume anderseits haben in beiden Fällen getrennte Zugänge. Der Ausbau ist folgender: Fassaden in Backstein mit Kalksandsteinvormauerung, verputzt. Dach mit Schalung und Pappe und mit Ludowici-Ziegeln eingedeckt. Eisenbetondecken mit Schilfrohrzellen. Bodenbeläge: Kindergarten und Klassenzimmer Linoleum, Korridore und Treppen Klinker. Die Wände erhielten Oelfarbanstrich auf Stramin. Der Fussboden der Kindergarten wurde auf der Eisenbetonplattendecke gegen den Hohlräum und die Unterkellerung mit Kork isoliert. Im Kindergarten Grüttistrasse ist die Schreinerarbeit der Haupträume gestrichen, im Kindergarten Rebhügel nur lackiert.

Die Gebäudekosten ohne Mobiliar ergeben pro Kubikmeter umbauten Räumes einen Preis von 62,35 Fr. für das Gebäude an der Grüttistrasse und von 64,80 Fr. für das Haus auf dem Rebhügel.

Da sich die beiden Bauobjekte zu Vergleichen sehr gut eignen, wurden sie mit verschiedenen Heizungen versehen. Grüttistrasse ist durch Radiatoren und Heizschlangen, Rebhügel durch eine Deckenstrahlungsheizung erwärmt, weshalb die Zwischendecken hier als Plattendecken durchgebildet und gegen oben



Abb. 10. Kindergarten an der Grüttistrasse. — Arch. Stadtbaumeister H. HERTER

mit Kork gegen Wärmeverluste isoliert sind. Die beiden Heizungssysteme wurden letzten Winter durch Ing. M. Hottinger in Verbindung mit dem städtischen Heizamt einer eingehenden Untersuchung bezüglich Heizeffekt und Materialverbrauch unterzogen. Ueber das Ergebnis ist berichtet worden in den «Schweiz. Blättern für Heizung und Lüftung» Nr. 2 und 3/1939. Hiervon ist ein Auszug erschienen auf S. 122 lfd. Eds. der «SBZ».

Aus dem vom Stadtbaumeister verfassten Begleittext verdienen folgende Feststellungen, als allgemeingültige Zürcher Erfahrung, weitergegeben zu werden. Die Abmessungen der Primarschul-Klassenzimmer von  $6,5 \times 10$  m (Sekundarschule 8,25) auf 3,5 m Höhe sind mit einer einzigen Ausnahme zugunsten mehr quadratischer Zimmer (Schulhaus Kappeli) eingehalten worden. Orientiert werden sie vorzugsweise nach Süd-Südost, auch zugelassen ist reine Südlage bis Südsüdwest, oder Südost. Als Ausbaunorm der Klassenzimmer kann gelten: heller abwaschbarer Anstrich, Boden Linoleum, Schiebefenster, verschiebbare Buchwandtafel und feste Streifenwandtafel, fliessendes Kaltwasser, Schaukasten, zwei bis drei Schränke und Lehrerpult. — Das System eigentlicher Quartierschulhäuser in kleinem Massstab, mit wenig Klassen (um die Länge der Schulwege abzukürzen und den «Grossbetrieb» zu vermeiden) konnte aus finanziellen Gründen nicht verwirklicht werden; es seien zwei- oder dreigeschossige Bauten mit 10 bis 12 Klassenzimmern als erreichbares Optimum anzusprechen. Auch die eine Zeit lang von manchen Seiten heftig befürwortete Pavillonschule<sup>3)</sup> als Flachbau mit der Möglichkeit des unmittelbaren Freiluftunterrichts vermochte sich in Zürich nicht durchzusetzen.

Erstaunen erregt schliesslich, dass die Erstellungskosten mit Einschluss von Landerwerb, allen Nebenräumen, Mobiliar und Geräten pro Klassenzimmer 100 000 bis 150 000 Fr. ausmachen, pro Schüler 2100 bis 3200 Fr.! In einer Zeit von knapp sieben Jahren hat die Stadt mehr als 15 Mill. Fr. für den Bau neuer Schulhäuser aufgewendet, die Auslagen für Turnhallen in Verbindung mit Sportanlagen und Kindergärten nicht inbegriiffen; ebensowenig jene für die Gewerbeschule mit 6,5 Mill. Fr. Grund für diese enormen öffentlichen Aufwendungen sind ausser den teuren, sehr reichlichen Installationen, Fensteranlagen usw. auch die Bodenpreise, die zwischen 5 und 60 Fr./m<sup>2</sup> schwanken.

## MITTEILUNGEN



**Der Wellenleiter der Landesausstellung.** Wir erinnern an eine Darbietung, die an der nun geschlossenen Ausstellung zwar nur einen anziehenden, einfach beherrschbaren Fall der Fortpflanzung elektromagnetischer Wellen versinnlichen wollte, an der nächsten Landesausstellung in 25 Jahren indessen vielleicht schon den Platz eines erprobten, rationalen Zweigs der Nachrichtentechnik einnehmen wird: an den «Wellenleiter», den die PTT angeregt durch Untersuchungen der Bell Telephone Laboratories in New York, ausgestellt hat. In den «Techn. Mitt. T. T.» 1939, Nr. 5, ist er kurz beschrieben. Er besteht aus einem einige m langen Aluminiumrohr von 4,4 cm l. W., an dessen Enden zwei gleiche, von BBC hergestellte Magnetron-Oszillatoren als Kurzwellessender, bzw. -Empfänger fungieren. Die in das Rohr gesandte 4 cm-Welle wird z. B. durch ein Zeichenmoduliert, das ein an den Empfänger angeschlossener Lautsprecher hörbar macht. In der Mitte ist das Rohr durch eine offene Strecke von 50 cm Länge unterbrochen, die die Welle ohne leitende Hilfen nicht zu durchqueren vermag. Als solche Hülften wurden vorgeführt: 1. Ein Rohreinsatz von genügender lichter Weite. Ist diese kleiner als eine kritische Länge von der Grössenordnung  $\lambda \approx 4$  cm, so gelingt die Überbrückung nicht. 2. Ein Stab aus einem Isolierstoff von hinreichend hoher Dielektrizitätskonstante (z. B.  $\epsilon = 80$ ). 3. Zwei beidseitig eingesetzte Metalltrichter, zwischen deren erweiterten Mündungen ein verbleibender Spalt von der Grössenordnung eines cm von der Welle ziemlich verlustfrei genommen wird. Die ankommende Welle wird durch eine in diesem Spalt gestellte Metallscheibe verschluckt, sogar dann, wenn diese nicht massiv ausgeführt ist, sondern blos aus einem radialen Strahlenkranz besteht, nicht aber dann, wenn sie durch zirkuläre Aussparungen in eine Anzahl konzentrischer Metallringe aufgelöst ist — ein Beweis für die radiale Polarisation der Welle.

**Das Wasserkraftwerk Rouhiala** im südöstlichen Finnland, das in den Jahren 1934/37 als bedeutendstes Werk des Landes mit einer Gesamtleistung von 100 000 kW und für eine jährliche Stromlieferung von 470 Millionen kWh errichtet wurde, von denen etwa 40% zur Dampferzeugung in Elektrodenkesseln dienen, nutzt den Unterlauf des den Saima- und Ladogasee verbindenden, rd. 145 km langen Vuoksiflusses mit einem Gefälle zwischen

<sup>3)</sup> Vergl. z. B. Bd. 99, S. 338\* ff. und Bd. 100, S. 288/89\*.

12,3 und 17,6 m. Wegen der zahlreichen durchströmten Seen ist die Wasserführung keinen starken Schwankungen unterworfen und liegt im Mittel zwischen 500 und 710 m<sup>3</sup>/s. Nach einer Beschreibung von A. Hollmén in «Wasserkraft und Wasserwirtschaft» 1939, H. 17/18 bestehen die vier Hauptmaschinensätze aus einem Generator von 34 000 kVA und 10 bis 11 kV und einer Kaplanturbine von 33 000 PS und 100 U/min bei 15,45 m Gefälle und 187 m<sup>3</sup>/s. Der Läufer des Generators hat 7,6 m, das vierflügige Turbinenlaufrad 5,7 m Ø, das Leitrad 2,12 m Eintrittsweite. Beide Maschinen sind für eine grösste Ueberdrehzahl von 265 U/min beim Höchstgefälle berechnet. Gemäss der Aufwertung nach dem Modellversuch liegt der beste Turbinenwirkungsgrad von rd. 93% bei einer Leistung von 20 ± 25 000 PS. Mit Rücksicht auf die Kavitation wurde die Flügelachse 0,45 m über das mittlere Unterwasser gelegt. Jeder Maschinensatz hat drei unabhängig voneinander geschmierte Führungslager und ein unterhalb des Generators auf dem Fundament abgestütztes Segment-Spurlager; die Turbinenwelle ist durch eine Kohlenstopfbüchse abgedichtet. Die Schützen vor den Einläufen der Turbinen spiralen sind, ebenso wie die Rechen, in einem gemeinsamen Gebäude untergebracht, sodass auf besondere Frostschutzvorrichtungen verzichtet werden konnte. Das Pendel der Leit- und Laufschaukelregelung ist durch Hilfsgenerator und Synchronmotor angetrieben; die Leckölverluste werden normalerweise durch eine kleine, mit Räderübersetzung von der Hauptwelle aus angetriebene Druckölpumpe gedeckt und nur bei starkerem Ölbedarf tritt automatisch eine grössere, durch Elektromotor angetriebene Pumpe in Tätigkeit. Ein Schnellschlussventil erlaubt den Abschluss der Turbine bei voller Last in 4 bis 7 s. Während der Abschaltversuche wurde bei Fortnahme der Vollast eine Drehzahlsteigerung von 23% und bei Halblast von 13% ermittelt. Zur Vermeidung von Ueberlast ist der Regler auf Oeffnungsbegrenzung einstellbar.

**Erweiterungsbauten im Hafen von Marseille.** Das Joliette-Becken des Hafens von Marseille hat in den letzten Jahren durch Ausbau eine namhafte Erhöhung seiner Leistungsfähigkeit erfahren. Der bisherige südliche, landseitige Wellenbrecher wurde abgetragen und durch einen neuen ersetzt, der nun, vom Fort St. Jean gegen den Leuchtturm von Ste. Marie verlaufend, einen neuen geräumigen Hafen einschliesst, der zudem auf 8,5 m vertieft wurde. Vier mit der Uferquaiante einen Winkel von 45° einschliessende, frei in das erweiterte Becken vorragende Zungenquais bieten Anlageplatz für 16 Ueberseedampfer und eine Reihe von Küstenfahrzeugen. Dazu kommen 110 000 m<sup>2</sup> überbautes Hafengelände in Form von Lagerhäusern und Hafenbahnhof. Es wurde ein Bauverfahren gewählt, das die gleichzeitige Errichtung der Quais und der Hallen ermöglichte. Während die Quai-mauern z. T. aus Blöcken, z. T. aus Schwimmkästen in normaler Weise aufgeführt wurden, versenkte man zwischen ihnen gleichzeitig ein System von 10 bis 11 m hohen, an Land hergestellten «Füssen» aus Eisenbeton auf dem Meeresboden, wo man sie durch Einbetonieren auf dem tragfähigen Untergrund verankerte, nachdem zuvor die nicht tragfähigen Schichten von Schlamm oder Sand ausgebaggert worden waren. Auf den Köpfen dieser teils aus vier gegeneinander geneigten Streben, teils aus einem einzigen Schaft von kreuzförmigem Querschnitt bestehenden «Füssen» wurde ein Rost von Trägern aus Eisenbeton oder Stahlprofilen verlegt, über dem sodann die Aufbauten erstellt werden konnten, während man nunmehr, ohne die Hochbauarbeiten zu stören, den Raum zwischen den Quaimauern auffüllen konnte und so der Quaikörper erst stand, nachdem die Lagerhäuser teilweise schon unter Dach waren.

**Ein neuer Strassentunnel unter der Themse.** In den letzten Jahren hat sich der Mangel einer direkten Strassenverbindung zwischen den Grafschaften Kent im Süden der Themsemündung und Essex im Norden wegen des außerordentlich angewachsenen Autoverkehrs sehr stark fühlbar gemacht. Der letzte Unterwasser-Strassentunnel (Blackwall-Tunnel) befindet sich 56,3 km oberhalb der Mündung der Themse ins Meer, d. h. schon in Ost-London, und die letzte Brücke über die Themse, die bewegl. Towerbridge, liegt noch einige Kilometer weiter flussaufwärts. Wohl bestehen Fährenverbindungen, wie z. B. die Woolwich-Fähre und die Gravesend-Tilbury-Fähre, doch diese sind verhältnismässig langsam und bedeuten trotz ihrer ununterbrochenen Ueberfahrten auch wegen der erforderlichen Wartezeiten einen ziemlichen Zeitverlust für den Strassenverkehr. Um diesem Uebelstand abzuholen, wurde Ende 1936 der Bau eines neuen Strassentunnels in Angriff genommen, der etwa 19,3 km flussabwärts vom Blackwall-Tunnel das Südufer der Themse bei Dartford mit deren Nordufer bei Purfleet verbinden wird. Die Arbeiten begannen mit der Erstellung je eines Schachtes am Nord- und Südufer, mit einem Durchmesser von 10,67 m und einer Tiefe

sind nicht einfach zu koordinieren. Dass sie in ihrer gegenwärtigen Form unbefriedigend sind, geht auf verschiedene Ursachen zurück, und demzufolge wird auch die Korrektur, die heute notwendig oder möglich ist, eine verschiedene sein müssen.

### 1. Die Teilnahme-Berechtigung

#### a) Analyse

Die Frage der Teilnahme-Berechtigung bildet nach Ansicht der Mehrzahl der Architekten heute das eine zentrale Problem unseres schweizerischen Wettbewerbswesens. Sie war es, die mit zur Ausschreibung der vorliegenden Preisaufgabe geführt hat, und der Verfasser bemüht sich, zur Abklärung dieses Problems mit beizutragen.

In den letzten Jahren hat sich in immer stärkerem Masse die Praxis ausgebildet, dem «beschränkten Wettbewerb» vor dem allgemeinen den Vorzug zu geben, und unter den allgemeinen wiederum dem Wettbewerb in kleinem Rahmen vor dem erweiterten, also dem kantonalen vor dem schweizerischen, dem städtischen vor dem kantonalen, wobei in Einzelfällen die Beteiligung noch weiter nur auf selbständige Architekten, auf Mitglieder des S.I.A. und B.S.A. usw. beschränkt wird. Zwei Diagramme der Wettbewerbe in der Schweiz während der Jahre 1929 bis 1938 mögen das veranschaulichen (Abb. 1 u. 2).

Es mag richtig sein, was kürzlich von berufener Seite geäussert wurde, dass der Zweck der eingeschränkten Wettbewerbe ursprünglich der war, einen zu grossen Leerlauf zu vermeiden. In den Zeiten der Wirtschaftskrise jedenfalls hat diese Tendenz dazu geführt, dass im Gegenteil immer wieder die selben Architekten zur Einreichung von Vorschlägen eingeladen werden und eine Verbreiterung der Basis ängstlich vermieden wird. Dass aber die Wirtschaftskrise nicht allein für diese Tendenzen verantwortlich gemacht werden kann, beweisen die Diagramme, denn während in den Jahren 1935 bis 1938 (bei Besserung der Krise) die absolute Zahl der Wettbewerbe steigt, wird das Verhältnis zwischen schweizerischen und kantonalen Wettbewerben einerseits, engeren und Gemeinde-Wettbewerben andererseits immer schlechter. Die Folgen sind eine grosse Unzufriedenheit in weiten Kreisen der Architektenchaft und häufige, nicht erfreuliche Missbräuche und Umgehungen der Vorschriften über die Teilnahme-Berechtigung. Wir erinnern hier an einige prägnante Fälle, bei denen qualifizierte Projekte von nicht teilnahmeberechtigten Verfassern unter dem Namen eines teilnahmeberechtigten Strohmannes eingereicht und nachträglich disqualifiziert wurden: Bebauungsplan für den Bahnhofplatz Bern (1. Rang), Kantonsspital Chur (von sechs prämierten Bewerbern werden vier der Heranziehung nicht teilnahmeberechtigter Mitarbeiter beschuldigt), Kantonsspital Schaffhausen, Heilerzie-

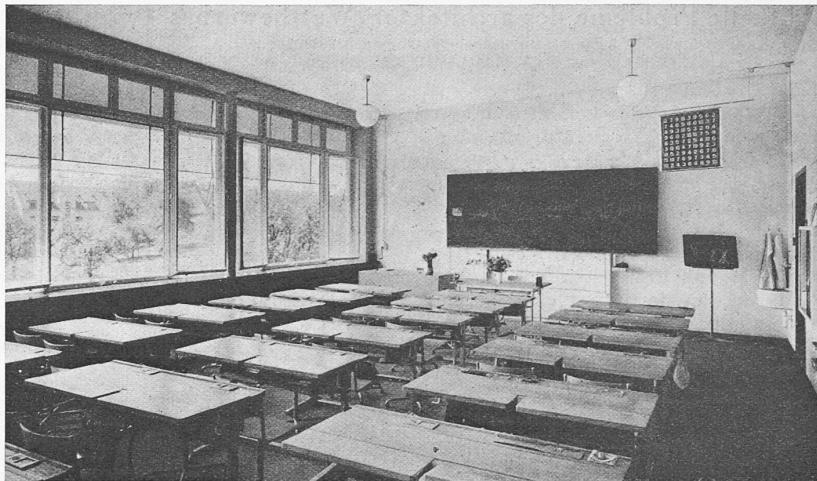


Abb. 3. Klassenzimmer im Manegg Schulhaus in Zürich-Wollishofen

hungsanstalt Solothurn, Irrenanstalt Mollis. — Dies sind nur wenige Beispiele aus einer grossen Reihe von Fällen, die die Wettbewerbskommissionen in den letzten zehn Jahren beschäftigten. Wahrscheinlich ist, dass bei einer nicht viel kleineren Zahl prämiierter Projekte das gleiche Verhalten unentdeckt blieb. Schliesslich befinden sich auch unter den nichtprämierten Arbeiten, bei denen die Verfassercouverts uneröffnet vernichtet werden, nicht wenige «Strohmann»-Arbeiten. Angesichts der Häufigkeit dieser Fälle ist schon mehrfach gesagt worden, dass das ganze Wettbewerbswesen dadurch in Frage gestellt werde. Dem Verfasser scheint, dass es zunächst notwendig ist, nach den Ursachen eines so häufig auftretenden Betruges zu forschen. Es sollte zum mindesten zu denken geben, dass das Zunehmen dieser Vorkommnisse parallel läuft mit der Zunahme der beschränkten Wettbewerbe, bei denen die jungen und noch nicht bekannten Architekten von der Teilnahme ausgeschlossen sind. Andererseits ist es auffallend, dass die meisten Vorfälle dieser Art bei Wettbewerben kleinerer Kantone bzw. Städte sich ereignen: Solothurn, Graubünden, Chur, Schaffhausen, Glarus. Der Verfasser ist überzeugt, dass die Wurzeln dieses unerfreulichen Misstandes nicht in der mangelnden moralischen Sauberkeit eines Teils der Architektenchaft zu suchen sind, sondern dass die Handhabung des Wettbewerbswesens in diesem Punkt selbst als unmoralisch empfunden wird, und die Teilnahme unter falschem Namen eine Art von Protest bedeutet. Allerdings kann dies mit der Zeit zu einer Schädigung der Berufsmoral führen; das aber wäre nicht die Ursache, sondern Folge eines Zustandes, bei dem der Einzelne sich aus eigenem Gerechtigkeitsempfinden heraus zur Umgehung bestehender Vorschriften berechtigt glaubt.

Der Grundgedanke des Wettbewerbs liegt in der freien Konkurrenz, nicht in der Ausschaltung tüchtiger Mitbewerber. Im Sinne der Wahrung einer echten Berufsmoral wie im Interesse des Wettbewerbs-Niveau liegt es, die Grenzen der Teilnahmeberechtigung immer so weit wie möglich zu ziehen. Uebrigens ist die Erkenntnis, dass eine Verbreiterung der Basis zu einer Hebung der Qualität führt, gerade in den Kreisen vorhanden, von denen die Ausschreibung eines Wettbewerbs mit möglichst weiter Teilnahmeberechtigung häufig abhängt. Hierfür ein Beispiel: Als im Jahre 1930 ein internationaler Wettbewerb für die Dreirosenbrücke in Basel ausgeschrieben werden sollte, beantragten die Berufsverbände, unter Berufung auf das hohe Niveau der hiesigen Fachleute, eine Ausschreibung nur in schweizer-

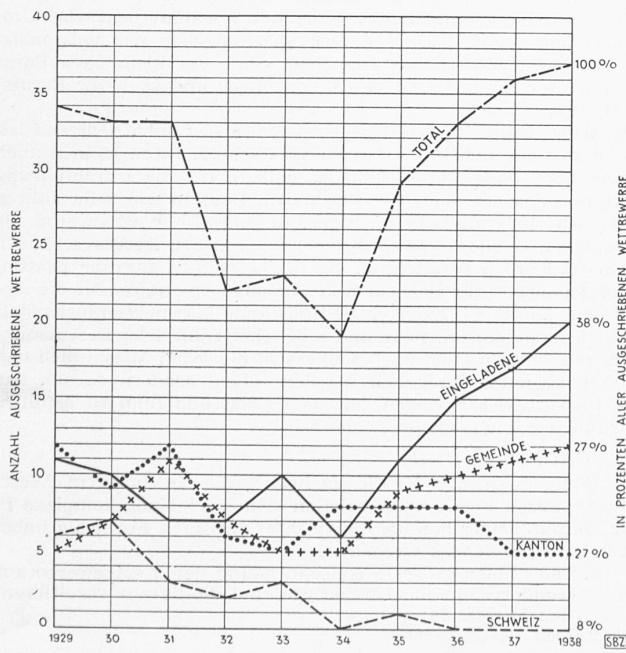


Abb. 1. Diagramm der 1929 bis 1938 in der Schweiz veranstalteten Wettbewerbe, unterschieden nach der Teilnahmeberechtigung

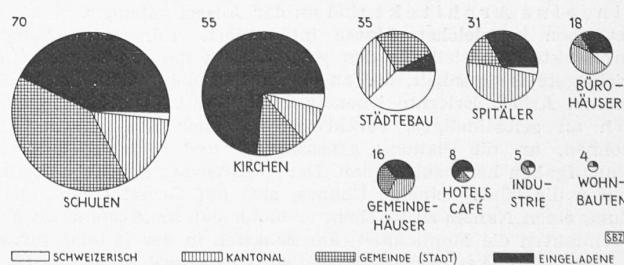


Abb. 2. Anzahl der Wettbewerbe in der Schweiz von 1929 bis 1938, unterschieden nach Bauaufgaben, und zugehörige Verteilung der Teilnahmeberechtigung. — Der grosse Anteil der schweizerischen Wettbewerbe in der Kategorie «Städtebau» entfällt ausschliesslich auf die Jahre 1929 bis 1933; seither ist kein allgemein schweizerischer Bebauungsplan-Wettbewerb mehr ausgeschrieben worden.

Aus: Neue Zürcher Schulhäuser, Bildbericht herausgegeben auf die LA vom Schulamt der Stadt Zürich

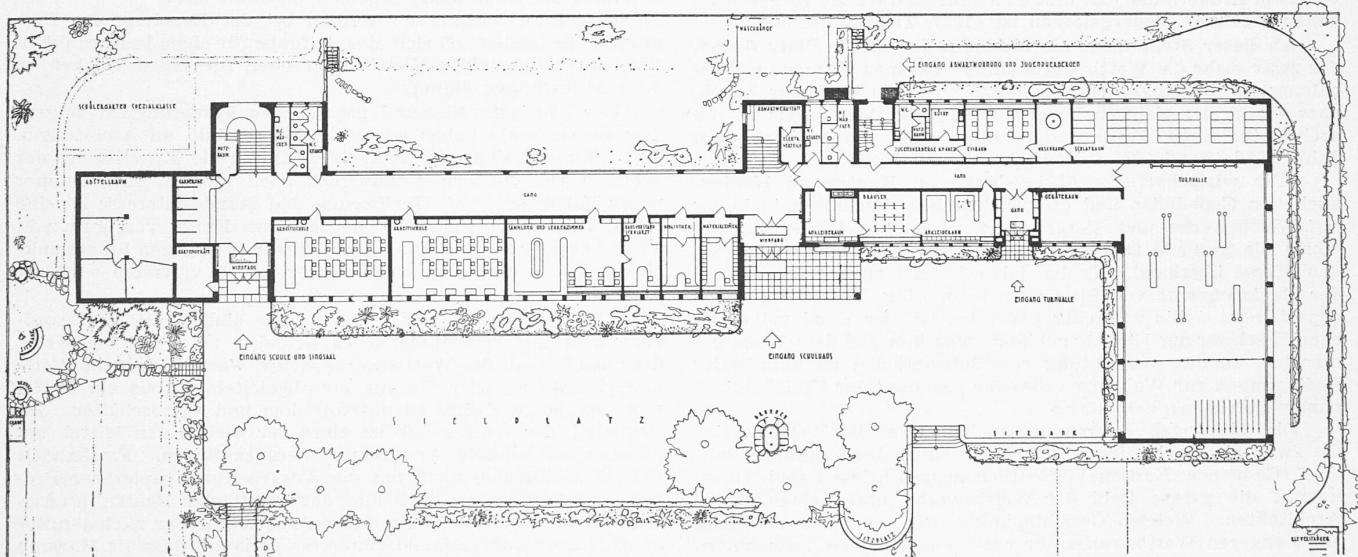


Abb. 1 (oben). Ansicht aus Süden. — Abb. 2. Erdgeschoss-Grundriss 1:600 des Manegg-Schulhauses. — Arch. Dr. R. ROHN, Zürich

rischem Maßstab. Auf diese Eingabe antwortete der Regierungsrat in Basel, er habe «die Erwägungen bereits in Betracht gezogen, aber für den Entscheid nicht als ausschlaggebend anerkennen können, in der Meinung, es handle sich um ein derart wichtiges Bauwerk, dass es zur Gewinnung einer möglichst guten Lösung der Aufgabe angezeigt sei, den Wettbewerb auf breiterster, also internationaler Basis durchzuführen».

Mit diesem Zitat soll natürlich nicht der internationale Wettbewerb als beste Lösung empfohlen werden; solange alle anderen Länder sich in dieser Hinsicht abschliessen, hat unser kleines Land es nicht nötig, auch für die Lösung wichtiger Bauaufgaben seine Wettbewerbe dem Ausland zu öffnen. Wohl aber sollte innerhalb der Schweiz bei jedem wichtigen architektonischen Wettbewerb jeder Schweizer Fachmann im Interesse einer möglichst guten Lösung teilnahmeberechtigt sein.

Die besonderen Verhältnisse unseres Landes sind dem lokalen Wettbewerb noch weniger günstig als anderswo. Die absolute Einwohnerzahl der Schweiz entspricht der einer grossen (aber

nicht der grössten) europäischen Grosstadt. Jeder Wettbewerb unter Pariser oder Londoner oder Berliner Architekten übertrifft an Ausdehnung der Teilnahmeberechtigung einen allgemeinen schweizerischen Wettbewerb. Das ist das eine. Auf der anderen Seite sind die Grössenunterschiede zwischen unseren einzelnen Kantonen und Kantonshauptstädten beträchtlich. Das hat zur Folge, dass die Architekten in den kleinen Kantonen fast nie Gelegenheit haben, sich an einem wichtigen Wettbewerb zu beteiligen, da naturgemäss in den kleineren Orten selten grosse Bauaufgaben vorhanden sind. Der Kanton Appenzell z. B. hat in 10 Jahren nicht einen Wettbewerb, die Kantone Uri und Unterwalden einen einzigen gemeinsam mit Schwyz (Bundesbriefarchiv); Zürich dagegen hat insgesamt 66 (davon allerdings 32 engere!), Bern 44, Basel 17. Wird aber einmal in einem kleineren Kanton ein wichtiger Wettbewerb ausgeschrieben, so führt der Mangel an einer genügenden Zahl von teilnahmeberechtigten qualifizierten Architekten nicht etwa zur Ausschreibung eines schweizerischen Wettbewerbes, sondern zu dem Kompromiss, einen städtischen oder kantonalen Wettbewerb

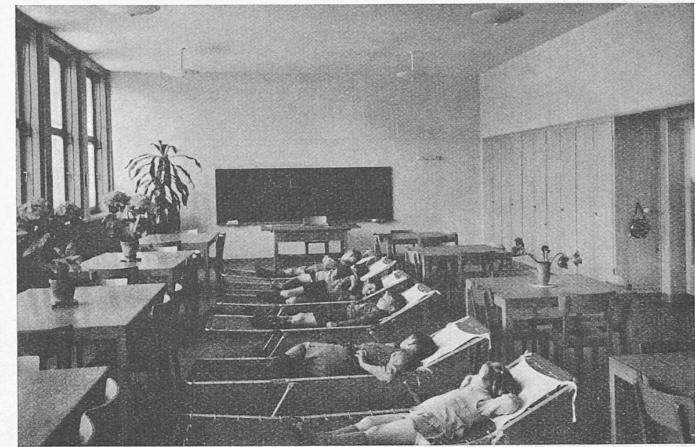
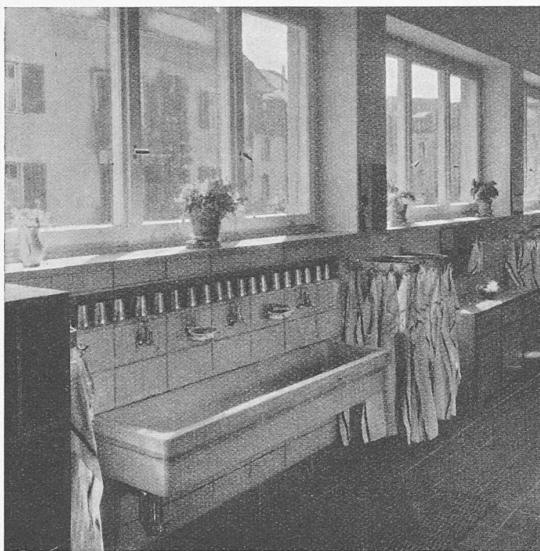


Abb. 8. Kindergarten Rebhügel, Tagesheim als Liegehalle

Architekt Stadtbaumeister H. HERTER, Zürich

Abb. 9 (links). Waschgelegenheit im Obergeschoss-Korridor Rebhügel

auszuschreiben und eine Anzahl qualifizierter «Ausländer» aus anderen Kantonen zur Teilnahme einzuladen.

Ab und zu nimmt die Beschränkung der Teilnahmeberechtigung groteske Formen an: so z. B. wenn an einem Wettbewerb in Basel-Stadt die «Ausland-Basler» aus Binningen schon nicht teilnahmeberechtigt sind; wenn ein früher in Meilen oder Küsnacht niedergelassener Architekt, der nach Zürich zieht, mehrere Jahre lang nicht berechtigt ist, an stadtzürcherischen Wettbewerben teilzunehmen — weil (übrigens sehr uneinheitlich) das Programm eine mehrjährige Niederlassungsdauer vorschreibt; wenn ein prämiertes Objekt ausgeschieden werden muss, weil von zwei Brüdern der eine erst ein Jahr anstatt der vorgeschriebenen drei dort niedergelassen ist (1937, Thun-Dürrenast).

An dieser Stelle möge ein Zitat aus der «SBZ» Platz finden, das zwar mehr die Wettbewerbe unter einzelnen Firmen um Vergabe von Aufträgen betrifft. Es scheint dem Verfasser jedoch, dass es in der gleichen Form auch auf die Ausschreibung von architektonischen Wettbewerben angewendet werden kann. Im Jahre 1936 (Band 107) finden wir folgende Notiz:

«Die wirtschaftliche Abriegelung von Kanton zu Kanton, auch von Gemeinden und öffentlichen Körperschaften in bezug auf Wettbewerbe und Vergaben nimmt in letzter Zeit in einem die gesunde freie Wirtschaft mehr und mehr schädigenden Masse überhand. Es ist daher lebhaft zu begrüßen, dass der Regierungsrat von St. Gallen beim Eidg. Volkswirtschaftsdepartement dahin vorstellig geworden ist, der Bund möge solcher Erschwerung Einhalt gebieten, was ihm auf dem Wege geeigneter, an die Ausrichtung von Subventionen zu knüpfender Bedingungen zur Wahrung grösserer gegenseitiger Freizügigkeit ohne weiteres möglich wäre.»

Die bisherigen Einwendungen betreffen die Wettbewerbe, die zwar nicht schweizerisch, aber in einem beschränkten Rahmen (Gemeinde, Kanton) öffentlich ausgeschrieben sind. Hinzu kommt die grosse Zahl der Wettbewerbe unter eingeladenen Architekten. Welche Gesichtspunkte für die Ausschreibung eines engeren Wettbewerbs nur unter eingeladenen Teilnehmern massgebend sind, ist unklar. Es sind Aufgaben verschiedenster Bedeutung und Grösse: neben der Kantonalbank Zürich eine grosse Anzahl Kirchen aller Konfessionen; ein hoher Prozentsatz Schulen, Spitäler und Gemeindehäuser, sogar einige Bebauungs-Wettbewerbe sind darunter (vergleiche die Statistik Seite 258). Sind die Erfahrungen, die mit den engeren Wettbewerben gemacht wurden, so gut, dass die Vorzugung dieser Form, allen Bedenken zum Trotz, gerechtfertigt ist? Eine Durchsicht der Berichte in der «SBZ» beweist eher das Gegenteil.

Es ist auffällig, wie häufig bei Wettbewerben nur unter eingeladenen Teilnehmern das Preisgericht zu dem Schluss kommt, dass von der Erteilung eines ersten Preises abgesehen werden muss, da keines der eingereichten Projekte für die Ausführung genügend ausgereift ist. Ein sehr auffallendes Beispiel ist der Wettbewerb für die Erweiterung der Universitätsbibliothek Basel. Der Wettbewerb wurde aus Mitteln des Arbeitsrappens durchgeführt. Jeder Teilnehmer erhielt ein Honorar von 2400 Fr. Von der Zuteilung eines I. Preises wurde abgesehen, da keines der Projekte überragende Qualitäten aufwies. Zwei Projekte wurden im 1. Rang (grundsatzwidrig) mit je 800 Fr. prämiert, zwei weitere mit 400 und 500. Mit der gleichen Summe wäre ohne weiteres ein allgemeiner Wettbewerb durchzuführen gewesen.

### b) Vorschläge

Aus all diesen Gründen scheint es dem Verfasser heute notwendig, dass jeder Wettbewerb auf die im besonderen Fall breitest mögliche Basis gestellt wird und dass insbesondere bei jeder öffentlichen Bauaufgabe die Frage abzuklären ist, ob die Ausschreibung eines allgemeinen schweizerischen Wettbewerbs geöffnert sei. Im Programm eines jeden Wettbewerbs ist zugleich mit der Feststellung der Teilnahmeberechtigung die Begründung zu geben, die ev. zur Ausschreibung eines nicht schweizerischen, sondern eingeschränkten Wettbewerbes führte. An dieser Stelle sei an Punkt 24 des Merkblattes erinnert, dessen Wortlaut durchaus nicht allgemein bekannt ist:

«Die Preisrichter werden bei der Beratung des Programms feststellen, ob sich eine Aufgabe für einen beschränkten, für einen allgemeinen Wettbewerb oder für einen solchen in zwei Abstufungen eignet.»

Der häufigste Einwand gegen diese Forderung ist folgender: Schon heute haben wir einen Überschuss an Architekten. Viele Bureaux sind ohne Aufträge. Durch die Erweiterung der Wettbewerbe wird die Konkurrenz noch grösser, rückt immer neuer Nachwuchs auf. Im Berufs- und Standesinteresse ist eine Beschränkung notwendig. Das ist eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung, bei der Standpunkt gegen Standpunkt steht. Die Auffassung, die in dieser Arbeit vertreten wird, ist folgende:

Niemals kann und darf es Aufgabe einer Wettbewerbsordnung sein, aus opportunistischen Gründen zu verhindern, dass das Niveau des Wettbewerbs steigt. Niemals darf die Wettbewerbsordnung oder die aus ihr abgeleitete Praxis ein Mittel sein, um junge Kräfte zu unterdrücken und auszuschalten. Im Gegenteil, der Wettbewerb ist eines der wichtigsten Mittel, um künstlerisch begabte Architekten herauszufinden. Es handelt sich ja schliesslich nicht um die Ausarbeitung papierener Projekte, sondern um die Erstellung der wichtigsten Bauten in unserem Lande, um die schweizerische Architektur der nächsten Zukunft. Unser wahres Standesinteresse verlangt, dass als Massstab einzig die Leistung gilt. Der Ausleseprozess nach diesem Gesichtspunkt erfolgt automatisch und natürlich. Ein künstlicher «Auslese-Prozess» mit kantonaler Autarkie dagegen erinnert an den Kampf der Zünfe im ausgehenden Mittelalter, die durch immer neue Verordnungen, Verbote, Beschränkungen das Aufkommen eines freien Wettbewerbs der Leistungen zu verhindern suchten, bis die Zeit über die Verbote und Beschränkungen hinwegschritt.

Dass die Umgehung gerade der Wettbewerbsvorschriften, die die Teilnahme-Berechtigung betreffen, eine Dauererscheinung wurde; dass eine grosse Anzahl Architekten ihre Arbeitsenergie und berufliche Begeisterung auf Projekte verwenden, als deren Verfasser sie sich nie bekennen dürfen; dass sie, auf allen Gebieten des bürgerlichen Lebens durch und durch sauber, sich verhältnismässig leicht zu einem solchen Betrug entschliessen, ihrem Beruf, ihrer Arbeit, ihrer Weiterbildung zuliebe (nicht ihrer «Karriere», denn für diese sind die Arbeiten verloren); dass aber in solchen Fällen streng nach den Grundsätzen das unberechtigte Projekt (und wäre es auch das weitaus beste) disqualifiziert und ausgeschlossen wird — das sind die Anzeichen eines unhaltbar gewordenen Zustandes. Haben wir den Mut, aus dieser Erkenntnis die Konsequenzen zu ziehen. (Schluss folgt)